

## SYNOPSE

### Stellungnahmen zur Änderung des NÖ Sportgesetzes

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

- **Gemeindevertreter der Volkspartei Niederösterreich:**

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen kein Einwand besteht.“

- **Abt. WST3-Gewerberecht:**

„Zu dem mit Schreiben der Abteilung Sport vom 18.06.2008, ZI. WST5-A-43/005-2008, übermittelten Entwurf einer Novelle des NÖ Sportgesetzes wird mitgeteilt, dass in Zusammenhang mit diesem Änderungsentwurf für die Abteilung Gewerberecht kein Anlass zu weiteren inhaltlichen Bemerkungen besteht.“

Informell wird aber darauf hingewiesen, dass das NÖ Sportgesetz auch Bereiche tangiert, welche in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt fallen, und wäre in eventuell bereits jetzt eine Berücksichtigung auch dieser Richtlinie zu überdenken.

Ob und welche finanziellen Auswirkungen für das Land Niederösterreich mit der Umsetzung tatsächlich verbunden sind, bzw. inwieweit die in den erläuternden

Bemerkungen dargestellten finanziellen Auswirkungen zutreffend sind, kann von ha. nicht beurteilt werden.“

**zu § 35 Z. 1 bis 3:**

**Die allenfalls erforderliche Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird anlässlich der beabsichtigten folgenden Novellierung des NÖ Sportgesetzes geprüft werden.**

- **Abt. LAD1-Verfassungsdienst:**

„Zu dem mit Schreiben vom 18. Juni 2008 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.“

- **AKNÖ – Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen o.a. NÖ Sportgesetz keine Einwände erhoben werden.“

- **Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:**

„Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Zu § 15 Abs. 4: Hier wäre jedenfalls auch eine Festlegung zu treffen, wie aktuell dieser Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und Konkursfreiheit zu sein hat. Der Begriff „Nachweis der Vertrauenswürdigkeit“ lässt unterschiedliche Auslegungen zu. Hier wäre eine klare Definition wünschenswert, z.B. „gerichtliche Strafregisterbescheinigung des Heimatlandes, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht

älter als drei Monate“ bzw. Nennung allfällig weiterer als erforderlich angesehener Dokumente.

Der Verweis auf Abs. 2 Z. 4 führt in weiterer Folge zu einer Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 175 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994), die nicht mehr existent ist.

Zu § 30a: Die analoge Regelung der Gewerbeordnung (§ 373c GewO 1994) sieht vor, dass die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen einheitlich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzunehmen hat. In Analogie hierzu und insbesondere zur Wahrung einer einheitlichen, homogenen Beurteilung wird angeregt, für Niederösterreich eine einheitliche Anerkennungsstelle, angesiedelt beim Amt der NÖ Landesregierung, zu schaffen.

Die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden müssten sich bei der derzeit in Aussicht genommenen Gesetzesregelung jede für sich Kenntnisse über die wesentlichen Ausbildungsinhalte im jeweiligen Heimatland der antragstellenden Personen aneignen und jede Bezirksverwaltungsbehörde für sich müsste festlegen, was Inhalt eines etwaig zu absolvierenden Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu sein hat, was keinesfalls einer einheitlichen Handhabung und Umsetzung des Gesetzes dienlich ist.

Auch verpflichtet § 30a Abs. 2 den Antragsteller lediglich zur Vorlage seines Staatsbürgerschaftsnachweises. Diese Verpflichtung wäre jedenfalls auszudehnen auf den Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes, Tag und Ort der Geburt sowie des Befähigungsnachweises. Sämtliche Dokumente sind der Behörde in übersetzter Form (von einem nachweislich hierzu Befugten) vorzulegen.

Durch den Wegfall des § 15a entfällt auch die bisherige Regelung, dass die Landesregierung nähere Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen, zu erlassen hat. Auch hierdurch wird somit einer inhomogenen Gesetzesanwendung landesweit Vorschub geleistet.

Grundsätzlich nennt der gesamte Gesetzestext immer die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde, ohne eine eindeutige Festlegung zu treffen, nach welchen Kriterien die Zuständigkeit definiert ist. Auch diesbezüglich wäre eine eindeutige Festlegung wünschenswert; z.B. „die für den in

Aussicht genommenen Standort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“. Bei einer Schischule mag dies noch logisch erscheinen, aber als Bergführer wäre durchaus auch eine räumlich vom Berg getrennte Ausübung im Sinne eines Bürobetriebes denkbar. Auch würde die klare Festlegung einem etwaigen „Bewilligungstourismus“ im Falle eines negativen Eignungsbescheides verhindern.“

**zu § 15 Abs. 4:**

**Die Bemerkung wurde durch den normökonomischen Verweis auf die aktuelle Bestimmung in der Gewerbeordnung eingearbeitet.**

**zu § 30a:**

**Die derzeitige Regelung (vergleiche § 15a alt) hat sich in der Praxis bewährt. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, zukünftig davon abzugehen.**

**Die im Gesetz seit 2003 befindliche Verordnungsermächtigung wurde mangels Bedarf nicht in Anspruch genommen. Im Entwurf wurden die sich in der Vergangenheit ergebenden Notwendigkeiten direkt im Gesetz geregelt.**

**Die geforderte Vorlage von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen ist im § 30a Abs. 1 abgedeckt. Die Bemerkung hinsichtlich Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes, des Tages und Ortes der Geburt sowie der Übersetzungsbedarf wurden im § 30a Abs. 2 umgesetzt.**

**Die Kriterien für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ergeben sich bereits aus § 15 i.V. mit § 26 und § 28, die auch nicht geändert werden sollen. Damit ist für den Schischulbetreiber der Standort relevant für den Bergführer und Schilehrer, der ordentliche Wohnsitz.**

- **WKO NÖ – Wirtschaftskammer Niederösterreich:**

„Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.“

- **BM WA – Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:**

„ NÖ; Änderung des NÖ Sportgesetzes; zusammenfassende Stellungnahme des

## Bundes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf unter Berücksichtigung des Beitrags des Bundeskanzleramtes – unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art 98 B-VG oder einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen – namens des Bundes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 (§ 5):

Dass im vorliegenden Fall die Ermächtigung vom Land Niederösterreich erfolgt, bedürfte keiner gesonderten Erwähnung. Es erscheint zudem wenig sinnvoll, jemanden zur Erreichung eines Zieles zu ermächtigen.

Es wird daher folgende Formulierung für § 5 vorgeschlagen:

„Im Hinblick auf das Ziel der Anti-Doping-Konvention des Europarates ([...]), die Reduzierung und Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen, wird die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH (NADA Austria) ermächtigt, zur Durchsetzung der Anti-Doping Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Niederösterreich geeignete Anti-Doping-Kontrollen vorzunehmen.“

In Z 1 müsste es jedenfalls „des Problems“ heißen.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 4):

Da § 15 Abs. 4 mit der 2. Novelle zum NÖ Sportgesetz, Nr. 6/2004, entfallen sein dürfte, müsste die Novellierungsanordnung hier wie folgt lauten:

„Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:“

Zu Z 4 (§ 15a):

Das Leerzeichen zwischen „15“ und „a“ hätte zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 30a Abs. 6):

Es ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen der in Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen die Bezirksverwaltungsbehörde die Absolvierung eines höchstens 20-tägigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben hat und nicht bloß vorschreiben darf.

Für den zweiten Satz wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 1 und 2), sind jene, deren [...].“

Zu Z 6 (§ 30a Abs. 7):

In Hinblick auf eine bessere Zitierbarkeit wäre zu überlegen, die Aufzählungspunkte innerhalb der Z 1 und 2 mit literae zu bezeichnen.

Weiters wäre zu klären, ob der zweite Satz in Abs. 7 den Schlussteil zu Abs. 7, zu Z 2 oder zum zweiten Aufzählungspunkt in Z 2 bilden soll.

Zu Z 7 (§ 35):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.“

**zu § 5, § 15 Abs. 4, § 15a, § 30a Abs. 6 und 7 und § 35:**

**Der Empfehlung die Aufzählungspunkte innerhalb der Z. 1 und 2 mit literae zu bezeichnen, wurde nicht nachgekommen. Beim Aufzählungsmodus wurden die Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 in der geltenden Fassung eingehalten.**

**Im übrigen wurden die Bemerkungen eingearbeitet.**

- **Bergführerverband Wien/NÖ:**

„Der Bergführerverband Wien/NO erlaubt sich im Rahmen der Begutachtung zu dem mit Schreiben vom 18. Juni 2008 übermittelten Entwurf einer Änderung des NO Sportgesetzes (WST5-A-43/005-2008) wie folgt Stellung zu nehmen:

Aufgrund der telefonischen Rücksprache zwischen Frau Mag. Stöger und mir im Juli 2008 wurde dankenswerter Weise die Frist zur Stellungnahme auf Ende August 2008 erstreckt. Diese Fristerstreckung wird seitens des Bergführerverbandes Wien/NO dazu genutzt, aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer Änderung des NO Sportgesetzes auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung des Bergführerwesens als Teil des - in Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeszuständigkeit fallenden - Sportwesens hinzuweisen.

Wie im beiliegenden Anhang näher ausgeführt, ist das Bergführerwesen in NO bis dato nicht geregelt. Im Unterschied zu anderen Bundesländern (wie Oberösterreich, Salzburg, Tirol usw.) existieren damit in NO keine Regelungen über den Zugang, die Ausübung und die Beendigung im Zusammenhang mit dem Berufsstand des Bergführers. Mangels derartiger Regelungen gibt es auch keine allgemein verbindlichen Qualitätsstandards für das Bergführen in NO.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Berg- und Skiführern in NO und der in den letzten Jahren stark steigenden Anzahl von erwerbsmäßig geführten Personen (Touristen) bei Berg- und Skitouren, besteht in NO, dessen Topografie zahlreiche Möglichkeiten des Bergsteigens - insbesondere des Kletterns, Skitourengehens und Canyonings - zulässt, ein vorrangiges Bedürfnis zur gesetzlichen Verankerung dieses Berufstandes. Dies insbesondere auch deshalb, weil damit öffentliche Interessen - wie die Sicherheit der Gäste und andere Fremdenverkehrsinteressen - berührt werden.

Der Bergführerverband Wien/NO hat daher den vorliegenden Entwurf einer Änderung des NO Sportgesetzes zum Anlass genommen, den Bergführerkollegen, Herrn RA Univ.-Doz. Dr. Martin Kind, mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines NO Bergführergesetzes zu beauftragen. Der Entwurf samt Erläuterungen soll bis Mitte September 2008 vorliegen und könnte in der Folge gleichzeitig mit der Bearbeitung und Verab-

scheidung des vorliegenden Entwurfs einer Änderung des NO Sportgesetzes im Landtag beschlossen werden.

Es wird daher - unter nochmaligem Verweis auf die notwendige und dringend erforderliche gesetzliche Regelung des Bergführerwesens in NO - ersucht, die Einbringung des vorliegenden Entwurfs einer Änderung des NO Sportgesetzes in den Landtag mit dem Ihnen bis spätestens 15. Oktober 2008 übermittelten Entwurf eines NO Bergführergesetzes zu verbinden. In diesem Zusammenhang bitte ich gemeinsam mit Kollegen Kind um einen Besprechungstermin, um die Details und die weitere Vorgangsweise mit Ihnen besprechen zu können.

Anhang

NÖ Bergführergesetz

1. Zweck:

Das Bergführerwesen einschließlich des Bergwanderführerwesens und das Schluchtenführerwesen sind in NÖ bis heute nicht geregelt. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden als Berg- und Schiführer Personen verstanden, die zum einen ihre Dienste als Führer oder als Begleiter bei Bergfahrten, wie Fels- und Eistouren, Schitouren und Wanderungen im hochalpinen Gelände, entgeltlich zur Verfügung stellen, und die zum anderen Personen in den Fertigkeiten des Bergsteigens durch Kletterkurse, Eiskurse, hochalpine Schikurse und Tourenführungen unterweisen. Der Tätigkeitsbereich des Berg- und Schiführers umfasst somit sowohl das Führen und Begleiten von Personen bei Bergfahrten als auch das Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Bergsteigens. Allerdings ermöglicht das Wort "Bergsteigen" wegen seines großen Bedeutungsgehaltes in der Umgangssprache keine präzise Abgrenzung des davon umfassten Begriffsinhaltes, zumal dieser "dynamisch" ist und "einem gewissen Wandel" unterliegt.

Durch die steigende Anzahl an Berg- und Schiführer in NÖ ist eine rechtliche Grundlage für diesen Berufsstand erforderlich, um Inhalt und Umfang des Bergführerwesens zu bestimmen. Das in Ausarbeitung befindliche NÖ

Bergsportführergesetz soll nun mehr Vorschriften über die Tätigkeit der Berg- und Schiführer zum Inhalt haben. Neben der Befugnis zum erwerbsmäßigen Führen oder Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren sowie zum erwerbsmäßigen Unterweisen von Personen in den für Berg- und Schitouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen die Bergführer auch zum bloßen Führen oder Begleiten von Personen beim Schilaufen und in beschränktem Ausmaß auch zur Unterweisung von Personen in den Fertigkeiten des Schilaufes befugt sein.

Für eine eingeschränkte Bergführertätigkeit ist eine eigene Kategorie vorgesehen, nämlich jene der Bergwanderführer. Sie sollen zum erwerbsmäßigen Führen oder Begleiten von Personen bei Bergwanderungen auf jenen Wegen befugt sein, die unschwierige und nicht ausgesetzte Wanderungen unterhalb der Waldgrenze darstellen. Die Heranziehung von Aushilfskräften soll bei der Ausübung von Bergführertätigkeiten nicht zulässig sein.

Weiterer Anlass für ein NÖ Bergsportführergesetz ist die aktuelle Entwicklung auf dem Gebiet des Schluchtengehens (Canyoning). Diese Sportart, deren Ausübung ebenso wie das Bergsteigen und Bergwandern mit erheblichen Gefahren verbunden ist, erlangt immer größere Bedeutung. Es soll daher das erwerbsmäßige Führen von Schluchtentouren künftig entsprechend ausgebildeten Schluchtenführern vorbehalten werden. In diesem Sinne soll das NÖ Bergsportführergesetz neben dem Berg- und Schiführer und dem Bergwanderführer auch den Schluchtenführer vorsehen.

Alle genannten Tätigkeitsbereiche berühren in gleicher Weise jene öffentlichen Interessen, die eine gesetzliche Regelung hierüber erforderlich machen, nämlich die Sicherheit der Gäste und andere Fremdenverkehrsinteressen. Gerade die Sicherheit der Gäste erfordert es sicherzustellen, dass die hier in Rede stehenden Tätigkeiten nur durch entsprechend ausgebildete und verantwortliche Personen ausgeübt werden. Aus diesem Grund soll die Ausübung dieser Tätigkeiten nur durch befugte Bergführer zulässig sein. Im Hinblick auf die nach dem in Ausarbeitung befindlichen Gesetzesentwurf erforderliche Qualifikation an die Ausbildung der Bergführer erscheint es sachlich gerechtfertigt, diesen Personen und nur diesen im Hinblick auf ihre fachliche Eignung die Ausübung der hier in Rede stehenden Tätigkeit zu erlauben (so auch VfSlg. 11.868).

Das NÖ Bergsportführergesetz wird sechs Abschnitte mit rund 40 Paragraphen umfassen. Das Gesetz soll sich darauf beschränkt, zu regeln, wer Berg- und Schiführertätigkeiten ausüben darf. Für die Sicherheit der geführten Gäste haben entsprechend ausgebildete und geprüfte Personen, nämlich die Berg- und Schiführer, die Berg- und Schiführeranwärter, die Bergwanderführer und die Schluchtenführer aufzukommen. Weil durch das NÖ Bergsportführergesetz das Führen und Begleiten in mehreren Bergsportarten geregelt werden soll, soll dessen Titel "Niederösterreichisches Bergsportführergesetz" lauten.

Die Kategorie der Berg- und Schiführeranwärter umfasst eine zeitlich beschränkte Befugnis zur Ausübung der Bergführertätigkeit. Die Befugnis zum erwerbsmäßigen Führen oder Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren sowie zum erwerbsmäßigen Unterweisen von Personen in den für Berg- und Schitouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen soll grundsätzlich den Berg- und Schiführern vorbehalten sein. Die Berg- und Schiführeranwärter sollen grundsätzlich Bergführertätigkeit nur unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Berg- und Schiführers ausüben dürfen. Lediglich bei leichten Bergtouren auf markierten Wegen sollen sie eigenverantwortlich Personen führen oder begleiten dürfen.

Das NO Bergsportführergesetz soll also nur sicherstellen, dass in NO ausschließlich entsprechend ausgebildete und geprüfte Personen Bergführertätigkeiten ausüben, und zwar in einem ihrer Ausbildung adäquaten Umfang. Damit gewährleistet das Gesetz aber auch, dass nicht unqualifizierte Personen in NO bzw. von NO aus Bergführertätigkeiten entfalten, zu denen sie weder befugt noch ausgebildet sind. Diese im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Überlegungen übertragen auf die Ebene des Rechtsstaates bedeutet, dass mit dem NO Bergsportführergesetz einerseits eine Rechtslücke gefüllt und andererseits Rechtssicherheit geschaffen wird.

## 2. Inhalt:

Das NÖ Bergsportführergesetz wird im Wesentlichen folgende Regelungen beinhalten (Änderungen noch vorbehalten):

- a) Bestimmungen über den Geltungsbereich (§ 1);
- b) Schaffung einer umfassenden und klaren Regelung über die Zulässigkeit der Ausübung von Bergführertätigkeiten (§ 2);
- c) Umfang der Befugnis, Klarstellung der Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer, Verleihung der Befugnis und Erlöschen der Befugnis (§§ 3, 4, 5 und 9);
- d) Pflichten der Berg- und Schiführer (§ 8);
- e) Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen (§§ 10 und 13);
- f) Zulassung zur Berg- und Schiführerprüfung (§ 11);
- g) Möglichkeit der Anerkennung anderer Bergführerprüfungen (§ 12);
- h) Einführung der Kategorien von Personen, die neben den Berg- und Schiführer zur Ausübung von gewissen Bergführertätigkeiten befugt sind, nämlich der Berg- und Schiführeranwärter (§ 14), der Bergwanderführer (§§ 15 bis 19) und der Schluchtenführer (§§ 20 bis 25);
- i) Bestimmungen über den NÖ Bergsportführerverbandes (§§ 26 bis 36);
- j) Straf- und Übergangsbestimmungen sowie Zeitpunkt des Inkrafttretens (§§ 37 bis 39).

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.“

### zu V. Abschnitt, NÖ Bergführerwesen:

**Die vorliegende Novelle hat als vordergründiges Ziel die erforderliche EU Anpassung umzusetzen und besteht in dieser Hinsicht auch eine zeitliche Vorgabe.**

**Das Bergführerwesen ist im derzeit geltenden NÖ Sportgesetz in § 27f geregelt. Die vom Bergführerverband Wien/NÖ geforderte Neuregelung des Bergführerwesens bedarf neben der Einhaltung eines formalen Begutachtungsverfahrens nach den NÖ legislatischen Richtlinien darüber hinaus einer Befassung des NÖ Landessportrates / Rechtsausschuss. In dem für die EU Anpassung vorgegebenen Zeitrahmen sind derartige Verfahrensschritte**

**rechtzeitig nicht machbar. Der Vorschlag des Bergführerverbandes Wien/NÖ wird daher einer gesonderten Diskussion unter Berücksichtigung der genannten formalen Vorgaben unterzogen werden.**

- **LAD1 – Beratungs- und Informationsstelle – Öffentlichkeitsarbeit**

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“